

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2016.110 vom 17. Oktober 2019**

BS Appellationsgericht, 2019-10-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_SB.2016.110](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2016.110)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2016.110 du 17 octobre 2019

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2016.110 del 17 ottobre 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Gemäss Art. 425 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) können Forderungen aus Verfahrenskosten von der Strafbehörde gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden. Im Kanton Basel-Stadt ist gemäss § 43 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) für den nachträglichen Erlass der Verfahrenskosten die Einzelrichterin oder der Einzelrichter zuständig. Entsprechend hat über das vorliegende Gesuch, soweit es die Verfahrenskosten betrifft, das Einzelgericht des Appellationsgerichts zu entscheiden.

1.2 Das Appellationsgericht hat dem Gesuchsteller zusammen mit den Verfahrenskosten eine Busse von CHF 120.■ in Rechnung gestellt; auch darauf bezieht sich somit das Erlassgesuch.

Bussen können im vorliegenden Kostenerlassverfahren indessen nicht herabgesetzt oder erlassen werden. Der Gesuchsteller bleibt demnach weiterhin zur Zahlung der Busse von CHF 120.■ verpflichtet. Begehren um Ratenzahlungen der Busse sind an das Justiz- und Sicherheitsdepartement, Bereich Services, zu richten (Art. 35 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 106 Abs. 5 des Strafgesetzbuches, StGB, SR 311.0: Zahlungsfristen von einem bis zu sechs Monaten; § 1 und § 3 Abs. 1 lit. e des Strafvollzugsgesetzes, SG 258.200, und § 3 Abs. 4 der Justizvollzugsverordnung, SG 258.210). Der Erlass einer Busse ist im Gesetz nicht vorgesehen; diese wird bei schuldhafter Nichtbezahlung und Uneinbringlichkeit auf dem Betreuungsweg in Freiheitsstrafe umgewandelt (Art. 106 Abs. 2 StGB). Auf das Erlassgesuch für die Busse ist somit infolge Unzuständigkeit im vorliegenden Verfahren nicht einzutreten. Das Erlassgesuch ist folglich im Umfang der in Rechnung gestellten Verfahrenskosten der ersten und zweiten Instanz von CHF 3■272.80 zu beurteilen.

### **E. 2**

2.1 Art. 425 StPO hält fest, dass ein Erlass von Verfahrenskosten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person erfolgt. Diese müssen derart angespannt sein, dass eine (ganze oder teilweise) Kostenaufgabe als unbillig erscheint, wovon auszugehen ist, wenn die kostenpflichtige Person mittellos ist oder die Höhe der Kosten zusammen mit ihren übrigen Schulden die Resozialisierung bzw. das finanzielle Weiterkommen ernsthaft gefährden kann. Dem Gericht kommt ein grosser Ermessens- und Beurteilungsspielraum zu (Domeisen, in: Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, Art. 425 StPO N 4).

2.2 Der Gesuchsteller ist verheiratet, beide Ehegatten sind erwerbstätig und sie leben zusammen mit ihren Kindern in einer 4,5-Zimmerwohnung. Der Gesuchsteller behauptet, drei Kinder zu haben. Gemäss Datenmarkt sind an seiner Wohnadresse aber bloss zwei

Kinder gemeldet, und auch im Veranlagungsprotokoll der Steuerverwaltung pro 2018 finden sich Abzüge bloss für zwei Kinder; schliesslich legt der Gesuchsteller Krankenkassenpolice für zwei, nicht drei Kinder auf. Das behauptete dritte Kind ist nicht belegt, und es ist von zwei Kindern auszugehen.

Laut dem genannten Veranlagungsprotokoll erzielen die beiden Ehegatten zusammen ein Einkommen von CHF 115'220.-; nach steuerlichem Pauschalabzug unter anderem von Berufskosten (2 x CHF 4'000.-) und Versicherungen (CHF 4'000.-) verbleibt ein Nettoeinkommen von CHF 101'670.-. Der Berufungskläger arbeitet im Reinigungssektor und ist seit 30. Juni 2019 zu 100 % arbeitsunfähig geschrieben, seinen Angaben zufolge wegen allergischen Reaktionen. Allenfalls werde er den Beruf wechseln und umgeschult werden müssen. Belegt ist, dass er suva-Taggelder bezieht. Da diese 80 % des versicherten Verdienstes betragen, verringert sich das Einkommen um 20 % des Einkommens des Berufungsklägers, mithin um CHF 9'625.-. Damit verbleibt ein gemeinsames anrechenbares Einkommen von CHF 105'595.- oder netto nach den Steuerabzügen CHF 92'045.-.

2.3 Als Aufwand anzurechnen ist der Notbedarf für ein Ehepaar (CHF 1'700.-), zwei Kinder (je CHF 400.-), die Miete (CHF 1'890.- einschliesslich Akontozahlung für Heizung und Nebenkosten), die Krankenkassenprämien für die Ehefrau (CHF 505.-), den Gesuchsteller (CHF 403.-) und die beiden Kinder D\_\_\_\_ (CHF 150.-) und E\_\_\_\_ (CHF 166.-). Dies ergibt anrechenbare Auslagen von monatlich CHF 5'614.- oder jährlich CHF 67'368.-.

2.4 Das anrechenbare Einkommen von CHF 92'045.- übersteigt die anrechenbaren Auslagen um CHF 24'677.-. Werden noch die kantonalen Steuern und die Bundessteuer von CHF 11'700.- berücksichtigt, so verbleibt nach wie vor ein Überschuss von CHF 12'977.-. Dieser ist gestützt auf den Gedanken, dass nicht die Ehefrau für die Verfehlungen des Ehemannes zur Rechenschaft zu ziehen ist, hälftig zu teilen, womit sich ein Betrag von CHF 6'488.- ergibt, welcher dem Ehemann und Gesuchsteller zur Bezahlung der Verfahrenskosten von CHF 3'272.80 zur Verfügung steht. Selbst wenn noch ein drittes Kind berücksichtigt würde, welches wie dargelegt aber nicht belegt ist (CHF 4'800.-; davon wäre dem Ehemann die Hälfte anzurechnen, also CHF 2'400.-), verbliebe ein Betrag von CHF 4'088.-, der dafür verwendet werden könnte. Der Gesuchsteller verfügt also in jedem Fall über genügend Mittel, sodass das Erlassgesuch grundsätzlich abzuweisen ist.

2.5 Es ist indessen nicht zu übersehen, dass dieses Budget für eine 4-köpfige Familie mit zwei heranwachsenden Kindern (Jg. 2006 und 2010) nicht allzu üppig bemessen ist. Hinzu kommen die berufskrankheitsbedingt unsicheren beruflichen Perspektiven des Gesuchstellers, die aber von den Sozialversicherungen immerhin abgedeckt werden. Insgesamt rechtfertigt es sich in Ausübung des weiteren Ermessens, unter teilweiser Gutheissung des Gesuchs die Verfahrenskosten von CHF 3'272.80 im Umfang von einem guten Drittel, also CHF 1'172.80 zu erlassen und für die Restanz von CHF 2'100.- die Ratenzahlung in 21 monatlichen Raten zu CHF 100.-, beginnend ab 1. Dezember 2019, zu bewilligen; der Erlass der CHF 1'172.80 steht allerdings unter der Bedingung, dass die 21 Raten à CHF 100.- regelmässig und pünktlich bezahlt werden. Der Gesuchsteller wird zudem darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer Rate der gesamte Restbetrag sofort fällig wird.

**E. 3**

Das vorliegende Erlassverfahren ist kostenlos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.